

AZ: 3190/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Mehrkosten der Grundversorgung, die der Beschwerdeführerin durch die vorzeitige Beendigung ihres Stromsonderkundenvertrages entstanden sind.

Die Beschwerdeführerin beauftragte ihren Wunschlieferranten, die Beschwerdegegnerin 1, sie ab dem 01.09.2016 mit Strom zu beliefern, was diese zunächst bestätigte. Die Beschwerdegegnerin 1 meldete entsprechend die Netznutzung ab September 2016 an. Die Beschwerdeführerin teilte dem Netzbetreiber den Zählerstand zum 31.08.2016 mit, wobei sie auf dem Schreiben von den zwei aufgeführten Optionen „*führe ich einen Lieferantenwechsel durch/ bin ich aus der unten angegebenen Lieferstelle ausgezogen*“ keine auswählte. Die Beschwerdegegnerin 1 beendete im Dezember 2016 rückwirkend den Liefervertrag mit der Beschwerdeführerin und hinterlegte am 22.12.2016 eine Kündigungsbestätigung zum 11.11.2016 in ihrem Kundenportal. Sie erstellte eine Schlussrechnung mit einem geschätzten Zählerstand. Die Beschwerdeführerin bemerkte die Beendigung des Lieferverhältnisses erst nach einer Vertragsbestätigung der Grundversorgung im Mai 2017. Sie widersprach erfolglos der Abrechnung der Belieferung ab dem 12.11.2016 durch den örtlichen Grundversorger, die Beschwerdegegnerin 2.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie sei nicht aus der seit 2009 bewohnten Wohnung ausgezogen und habe dies auch keinem der Beteiligten mitgeteilt. Ihr Gaslieferungsvertrag für die identische Anschrift laufe auch ohne Probleme weiter. Die Beschwerdegegnerin 1 habe ihr keine E-Mails mit Hinweisen auf neue Schreiben im Kundenportal gesandt. Weil sie den alten Stromliefervertrag zum 31.08.2016 gekündigt gehabt habe und der Lieferantenwechsel zum 01.09.2016 stattfinden sollte, habe sie keine Notwendigkeit gesehen, bei der Zählerstandsmitteilung zum 31.08.2016 zusätzliche Angaben zu machen. Es sei ihr unverständlich, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Liefervertrag im Dezember 2016 beendet habe, obwohl bis dahin alle Lastschriften korrekt funktioniert hätten.

Die Beschwerdeführerin möchte die durch die Grundversorgung ab dem 12.11.2016 bis zum 19.07.2017 entstandenen Mehrkosten nicht tragen.

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 lehnen eine Übernahme der Mehrkosten ab.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Auffassung, die Beschwerdeführerin selbst habe die vorzeitige Beendigung des Liefervertrages zu verantworten, weil sie in der Zählerstandsmitteilung vom 07.09.2016 nicht eindeutig konkretisiert habe, ob sie ausgezogen sei oder nur den Lieferanten wechseln wollte. Die Auszugsmitteilung habe sie vom Netzbetreiber erhalten und sodann versucht, mit dem Netzbetreiber

treiber zu klären, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich ausgezogen war. Dieser habe den Auszug bestätigt.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, nach der Zuordnung der Lieferstelle als leerstehend ab dem 12.11.2016 habe sie zunächst den Hauseigentümer auf die Lieferstelle angemeldet. Dieser habe sich dann bei ihr gemeldet und mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin in der Wohnung wohnte. Diese sei dann im Februar 2017 rückwirkend beim Netzbetreiber angemeldet worden. Wegen eines Bearbeitungsfehlers habe sie die Vertragsbestätigung leider erst am 09.05.2017 versandt.

Der Netzbetreiber trägt vor, die Beschwerdegegnerin 1 habe im Dezember 2016 die Netznutzung mit dem Transaktionsgrund Ein-/Auszug rückwirkend abgemeldet. Von ihr sei keine Auszugsmitteilung zum 31.08.2016 versandt worden. Die Lieferstelle sei ab dem 12.11.2016 zunächst der Beschwerdegegnerin 2 als örtlichem Grundversorger als Leerstand zugeordnet worden, was diese auch bestätigt habe. Nach einer Abmeldung der Grundversorgung durch die Beschwerdegegnerin 2 vom Januar 2017 sei es letztlich zu einer erneuten rückwirkenden Anmeldung der Lieferstelle zur Grundversorgung ab dem 18.01.2017 gekommen.

II.

Die Beschwerdegegnerin 1 sollte der Beschwerdeführerin diejenigen Mehrkosten erstatten, die dieser durch die Grundversorgung ab dem 12.11.2016 bis zum erneuten Lieferantenwechsel am 19.07.2017 entstanden sind.

Nach den der Schlichtungsstelle vorliegenden Stellungnahmen und Dokumenten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 aus nicht bekannten Gründen im Dezember 2016 an den Netzbetreiber eine Auszugsmitteilung für die Beschwerdeführerin versandt hat. Soweit die Beschwerdegegnerin 1 vorgetragen hat, die entsprechende Mitteilung sei ursprünglich nicht von ihr, sondern vom Netzbetreiber gekommen, hat sie dafür keine Belege vorgelegt. Die durch den Netzbetreiber registrierten Meldungen weisen keinen solchen Vorgang aus. Die angekündigte Kopie der E-Mail ihres Mitarbeiters, mit der dieser eine Klärung hinsichtlich der Auszugsmitteilung mit dem Netzbetreiber angestrebt habe, hat die Beschwerdegegnerin 1 nicht übersandt.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat in ihrer letzten Stellungnahme vom 08.08.2017 weiter vorgetragen, die Beschwerdeführerin sei nicht schutzwürdig, sie habe zu Beginn der Belieferungszeit bei der Beschwerdegegnerin 1 eine Zählerstandsmitteilung abgegeben, die eindeutig eine Markierung hinsichtlich des Lieferantenwechsels enthalten habe. Dieser Vortrag ist nicht ganz verständlich. Die Beschwerdegegnerin 1 hat zum Beleg die identische Zählerstandsmitteilung der Beschwerdeführerin zum 31.08.2016 vom 07.09.2016 angeführt. Zwar weist diese Kopie eine Unterstreichung bei der Angabe „*führe ich einen Lieferantenwechsel durch*“ aus. Diese Unterstreichung ist aber offenbar wohl erst später auf der Kopie hinzugefügt worden, denn die Beschwerdeführerin selbst bestreitet nicht, ursprünglich keine Option ausgewählt zu haben.

Wenn dieses 2016 an den Netzbetreiber gerichtete Schreiben zur Beschwerdegegnerin 1 gelangt und dort zu Fragen hinsichtlich des Wohnungsauszuges geführt haben sollte, hätte hier zunächst eine

Rückfrage bei der Beschwerdeführerin als Vertragspartnerin nahegelegen. Die Beschwerdeführerin hatte einen Lieferantenwechsel zum 01.09.2016 beauftragt. Für diesen Wechsel hatte die Beschwerdegegnerin 1 auch eine Netzanmeldung vorgenommen und der Beschwerdeführerin am 01.08.2016 die Belieferung entsprechend bestätigt. Die Zählerstandsmitteilung zum 31.08.2016 hätte hier allenfalls als Auszugsmitteilung zum 31.08.2016 verstanden werden können. Ein anderes Auszugsdatum wird an keiner Stelle benannt und ergibt sich auch nicht aus diesem Schreiben. Eine Auszugsmitteilung zum 31.08.2016 hätte jedoch dem ursprünglichen Wunsch der Beschwerdeführerin, ab dem 01.09.2016 von der Beschwerdegegnerin 1 mit Strom beliefert zu werden, so offenkundig widersprochen, dass sich eine Rücksprache mit der Beschwerdeführerin aufgedrängt hätte.

Soweit die Beschwerdegegnerin 1 vorgetragen hat, die Beschwerdeführerin habe Kenntnis von der Kündigungsbestätigung und der Schlussrechnung gehabt und sich gleichwohl nicht bei ihr gemeldet, fehlen für diesen Vortrag ebenfalls Belege. Die Beschwerdeführerin ihrerseits hat bestritten, außerhalb der Einträge in das Kundenportal Benachrichtigungen per E-Mail erhalten zu haben. Ohne gesonderte Benachrichtigungen konnte sie aber jedenfalls nicht zeitnah Kenntnis von der Kündigungsbestätigung der Beschwerdegegnerin nehmen. Sie war nicht verpflichtet, ohne Anlass die Einträge im Kundenportal regelmäßig zu kontrollieren.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat lediglich entsprechend der gesetzlichen Regelungen die Grundversorgung der Beschwerdeführerin übernommen. Sie hat es zwar nach ihren eigenen Angaben versäumt, die Beschwerdeführerin bereits im Februar 2017 vom Zustandekommen des Grundversorgungsvertrages zu informieren. Eine solche Information hätte die fehlerhafte Auszugsmitteilung wohl früher aufgedeckt und möglicherweise zu einer früheren Beendigung der Grundversorgung geführt. Weil die Grundversorgung aber nur deshalb eingerichtet worden war, weil die Beschwerdegegnerin 1 den Liefervertrag mit der Beschwerdeführerin beendet hatte, ohne dass ihr eine Kündigungserklärung der Beschwerdeführerin zugegangen war, sollte die Beschwerdegegnerin 1 die Mehrkosten der Beschwerdeführerin bis zum 19.07.2017 übernehmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 2 für die Grundversorgung bis zum 19.07.2017 an und gleicht etwaige Forderungen, soweit solche noch offen sind, aus.
2. Die Beschwerdegegnerin 1 erstattet der Beschwerdeführerin auf Nachweis diejenigen Mehrkosten, die ihr durch die Belieferung in der Grundversorgung im Zeitraum vom 12.11.2016 bis zum 19.07.2017 im Verhältnis zu den ursprünglich mit der Beschwerdegegnerin 1 vereinbarten Preiskonditionen einschließlich eines Rabattes von 25 % entstanden sind.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 8. November 2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann